

Anlage zu TOP 2/1
28. 10. 05

B-Plan 78 – Mögliche Klageverfahren
(Schreiben Bündnis 90/Die Grünen vom 24.10.05)

Anlage zu TOP 4-6

Mit Schreiben vom 19.09.2005 haben die Rechtsanwälte Oberthür & Partner zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Klagen im Zusammenhang mit dem laufenden Bebauungsplanverfahren 78 angekündigt. Die Ausführungen in dem Schreiben lassen bei überschlägiger Prüfung eine Erfolgsaussicht der Klagen nicht erkennen. Theoretisch bestehen folgende Rechtsschutzmöglichkeiten:

- Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nach Verkündung des Bebauungsplans (§ 47 VwGO).
Der Normenkontrollantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Im Verfahren besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan über den Erlass einer einstweiligen Anordnung außer Vollzug zu setzen, wenn der Erlass unabweisbar erscheint, weil dem Antragsteller außergewöhnlich hohe Opfer abverlangt werden, unwiederbringliche Nachteile entstehen oder seine rechtlichen Interessen in ganz besonderem Maße beeinträchtigt werden. Dies wird von den Gerichten regelmäßig abgelehnt mit Hinweis auf Regelungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten im Baugenehmigungsverfahren (s. z.B. OVG Schleswig, NordÖR 2001, 161).
- Schon vorher, nämlich soweit nach § 33 BauGB Genehmigungen erteilt werden, kann dagegen Widerspruch eingelegt und anschließend Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Vorläufiger Rechtsschutz – Außervollzugsetzung der Baugenehmigung – ist theoretisch gemäß § 80 VwGO möglich. Der Stand nach § 33 BauGB setzt u.a. voraus die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nicht den Satzungsbeschluss) sowie die gesicherte Erschließung.
- Kommunale Amtshaftung, die vor dem Landgericht einzuklagen ist und die über eine Versicherung (KSA) abgedeckt ist, lässt sich bei der Bauleitplanung nur ausnahmsweise begründen. Die Bauleitplanung dient vorrangig der Allgemeinheit und nicht dem Einzelnen. Es fehlt schon an dem Tatbestand der Drittbezogenheit (§ 839 BGB). Ausnahmen gelten, wenn die Gemeinde mit der Bauleitplanung das Gebot der Rücksichtnahme schuldhaft verletzt, z.B. weil unverträgliche Nutzungen nicht getrennt werden (so im von den Anwälten zitierten BGH-Fall: Wohngebiet und Großviehzucht unmittelbar angrenzend), eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat oder die Planung Konflikte vorprogrammiert und schlechthin nicht vertretbar ist (s. Rotermond, Haftungsrecht, Rdnr. 356 ff.). Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor.
- Die angekündigten Rechtsschutzverfahren werden das B-Planverfahren nicht verzögern und werden offensichtlich nicht erfolgreich sein.

Im Auftrage

Reich
(Reich)

28. 10. 05

Meisner
Bau- und Planungs-
ausschuss Nr. 16/2005
v. 2. 11. 05